

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

1. zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
— Drucksache 10/2886 —

2. zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
— Drucksache 10/2928 —

A. Problem

Zu 1.

Eltern, die wegen ihres niedrigen Einkommens den Kinderfreibetrag des Einkommensteuergesetzes nicht oder nicht voll nutzen können, sollen einen entsprechenden Ausgleich erhalten.

Ferner muß sichergestellt werden, daß die zum 1. Januar 1986 wirksam werdende Neugestaltung des steuerlichen Familienlastenausgleichs und Senkung des Einkommensteuertarifs nicht zu einer Minderung des Kindergeldes führt.

Alleinstehende Vollwaisen sollen in die Kindergeldzahlungen einbezogen werden.

Zu 2.

Die Antragsteller verweisen auf die nach ihrer Meinung durch die unsozialen Kürzungsmaßnahmen der letzten Jahre bedingte drastische Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Familie, die Minderung der wirtschaftlichen Leistungskraft von Familien mit Kindern in der Ausbildung

durch die weitgehende Abschaffung des Schüler-BAföG und das Herausfallen von immer mehr jungen Erwachsenen über 21 Jahre aus der Kindergeldberechtigung infolge der hohen Arbeitslosigkeit.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine Erhöhung des Kindergeldes für alle Kinder um 45 DM monatlich, eine Anhebung von Einkommensgrenzen, die Einführung eines einkommensabhängigen Schülerzuschlages und die Wiedereinführung des Kindergeldes für junge Arbeitslose bis zum 23. Lebensjahr vor.

Die Antragsteller sehen ebenfalls ein Kindergeld für alleinstehende Vollwaisen vor.

B. Lösung

Zu 1.

Der Entwurf sieht die Einführung eines einkommensabhängigen Zuschlags zum Kindergeld bis zu 46 DM monatlich je Kind sowie eine Erhöhung der Freibeträge, die für die Minderung des Kindergeldes gelten, vor.

Anläßlich der dazu erforderlichen Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes soll die derzeitige Praxis bestätigt werden, nach der auch in einem Ostblockstaat lebende Kinder von kindergeldberechtigten Deutschen bei der Bemessung des Kindergeldes berücksichtigt werden.

Alleinstehende Vollwaisen erhalten künftig ebenfalls ein Kindergeld, wie es für Erstkinder gewährt wird.

Zu 2.

Ablehnung des Gesetzentwurfs

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Zu 1.

Der Bundeshaushalt wird durch die vorgesehenen Regelungen mit etwa 680 Mio. DM jährlich belastet. Sie entfallen im wesentlichen auf den einkommensabhängigen Zuschlag und die entsprechenden, etwa 20 bis 23 Mio. DM betragenden Verwaltungskosten sowie in Höhe von etwa 5 bis 7 Mio. DM jährlich auf das Kindergeld für alleinstehende Vollwaisen.

Zu 2.

Der Bundeshaushalt wird durch die vorgesehenen Regelungen mit etwa 7,5 Mrd. DM jährlich belastet. Zum Ausgleich wird auf die Pläne der Bundesregierung verzichtet, die bestehenden Kinderfreibeträge nach dem Einkommensteuergesetz auf 2 484 DM je Kind anzuheben und einen einkommensabhängigen Zuschlag zum Kindergeld für Familien einzuführen, die wegen ihres niedrigen Einkommens den Kinderfreibetrag nicht oder nicht voll nutzen können; wie von der Bundesregierung vorgesehen, sollen auch die Kinderadditive bei den Sonderausgaben gestrichen werden.

Die Zahlung von Kindergeld an haushaltsführende Vollwaisen führt zu geringfügigen Mehrkosten. Dies gilt auch für die Berücksichtigung junger Arbeitsloser bis zum 23. Lebensjahr.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/2886 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/2928 — abzulehnen.

Bonn, den 21. Mai 1985

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Dr. Hoffacker

Frau Dempwolf

Vorsitzender

Berichterstatlerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
— Drucksache 10/2886 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit
(13. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch *das Gesetz vom 21. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1726)*, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden Kinder, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder deutsche Volkszugehörige sind und seit ihrer Geburt ohne Unterbrechung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) oder in Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei oder Ungarn haben, bei Berechtigten berücksichtigt, die

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

01. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Anspruch auf Kindergeld für sich selbst hat nach Maßgabe des § 14, wer
 1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
 3. nicht bei einer in Absatz 1 bezeichneten Person als Kind zu berücksichtigen ist.“

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach „§ 1“ eingefügt „Abs. 1“.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
unverändert

Entwurf

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und
 2. für den Unterhalt dieser Kinder regelmäßig mindestens einen Betrag in Höhe des Kindergeldes aufwenden, das bei Leistung von Kindergeld für diese Kinder auf sie entfällt (§ 12 Abs. 4).“
2. In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl

„25 920“ durch „26 600“,
 „18 120“ durch „19 000“,
 „ 7 800“ durch „ 9 200“

ersetzt.

3. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen

(1) Das Kindergeld für die Kinder, für die dem Berechtigten der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zusteht, erhöht sich um den nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) des Berechtigten geringer ist als der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes. Das zu versteuernde Einkommen wird berücksichtigt, soweit und wie es der Besteuerung zugrunde gelegt wurde; soweit erheblich, ist das zu versteuernde Einkommen als Negativbetrag festzustellen. *Liegen die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung des Berechtigten und seines Ehegatten vor*, tritt an die Stelle des Grundfreibetrages das Zweifache dieses Betrages. Satz 1 gilt nicht für Berechtigte, deren Einkommen zuzüglich des Einkommens ihres nicht dauernd von ihnen getrenntlebenden Ehegatten überwiegend aus ausländischen, im Ausland erzielten inländischen oder von einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung gezahlten Einkünften besteht und insoweit nicht nach dem Einkommensteuergesetz versteuert wird.

(2) *Liegen bei Ehegatten, die beide Kindergeld beziehen, die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung vor*, erhält derjenige von ihnen, der das höhere nach § 10 bemessene Kindergeld bezieht, den Zuschlag auch für die Kinder, für

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Anwendung des Satzes 1 gelten Kinder, Geschwister und Pflegekinder eines Berechtigten, dem auch Kindergeld nach § 1 Abs. 2 zusteht oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 zustehen würde, als 2. oder weiteres Kind, wenn sie zuvor bei den Eltern des Berechtigten berücksichtigt wurden.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Zahlen

„25 920“ durch „26 600“,
 „18 120“ durch „19 000“,
 „ 7 800“ durch „ 9 200“

ersetzt.

3. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen

(1) Das Kindergeld für die Kinder, für die dem Berechtigten der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zusteht, erhöht sich um den nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) des Berechtigten geringer ist als der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes. Das zu versteuernde Einkommen wird berücksichtigt, soweit und wie es der Besteuerung zugrunde gelegt wurde; soweit erheblich, ist das zu versteuernde Einkommen als Negativbetrag festzustellen. **Ist die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a Abs. 5 oder Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes berechnet worden**, tritt an die Stelle des Grundfreibetrages das Zweifache dieses Betrages. Satz 1 gilt nicht für Berechtigte, deren Einkommen zuzüglich des Einkommens ihres nicht dauernd von ihnen getrenntlebenden Ehegatten überwiegend aus ausländischen, im Ausland erzielten inländischen oder von einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung gezahlten Einkünften besteht und insoweit nicht nach dem Einkommensteuergesetz versteuert wird.

(2) **Ist die tarifliche Einkommensteuer für Ehegatten, die beide Kindergeld beziehen, nach § 32a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes berechnet worden**, erhält derjenige von ihnen, der das höhere nach § 10 bemessene Kindergeld be-

Entwurf

die dem anderen Kindergeld gezahlt wird. Bei gleich hohem Kindergeld gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(3) Steht der Kinderfreibetrag für ein Kind dem Berechtigten und einem anderen je zur Hälfte zu, so erhält auch der andere entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld.

(4) Steht der Kinderfreibetrag für ein Kind nicht dem Berechtigten, sondern einer Person zu, die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 als Berechtigter ausgeschlossen ist, so erhält diese Person entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Für ein Kind, für das nach § 8 kein Kindergeld zu zahlen ist, erhält derjenige, der ohne die Anwendung des § 8 Abs. 1 Anspruch auf Kindergeld hätte, entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Der Zuschlag beträgt ein Zwölftel von 22 vom Hundert des *in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unterschiedsbetrages*, höchstens von 22 vom Hundert der Summe der dem Berechtigten zustehenden Kinderfreibeträge. § 20 Abs. 3 ist anzuwenden.

(7) Der Zuschlag wird nach Ablauf des Jahres, für das er zu leisten ist, auf Antrag gezahlt. Die Zahlung setzt voraus, daß der Antrag spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Jahres oder, wenn die Steuer erst nach Ablauf dieses Jahres festgesetzt wird, nach der Steuerfestsetzung gestellt worden ist.

(8) Macht der Berechtigte glaubhaft, daß die ihm und seinem nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten zustehenden Kinderfreibeträge sich voraussichtlich nicht oder nur teilweise auswirken werden, wird der Zuschlag unter dem Vorbehalt der Rückforderung bereits während des Jahres, für das er in Betracht kommt, gezahlt. Dies gilt nicht *für Berechtigte, für die die Zahlung des Zuschlags nach oder in entsprechender Anwendung von Absatz 3 in Betracht kommt*. Zuschläge unter 20 Deutsche Mark werden hiernach nicht geleistet. § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Beschlüsse des 13. Ausschusses

zieht, den Zuschlag auch für die Kinder, für die dem anderen Kindergeld gezahlt wird. Bei gleich hohem Kindergeld gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Der Zuschlag beträgt ein Zwölftel von 22 vom Hundert des **Unterschiedsbetrages zwischen dem zu versteuernden Einkommen und dem nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 maßgeblichen Grundfreibetrag**, höchstens von 22 vom Hundert der Summe der dem Berechtigten zustehenden Kinderfreibeträge. § 20 Abs. 3 ist anzuwenden.

(7) unverändert

(8) Macht der Berechtigte glaubhaft, daß die ihm und seinem nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten zustehenden Kinderfreibeträge sich voraussichtlich nicht oder nur teilweise auswirken werden, wird der Zuschlag unter dem Vorbehalt der Rückforderung bereits während des Jahres, für das er in Betracht kommt, gezahlt. Dies gilt nicht, **soweit die Zahlung des Zuschlags nach oder in entsprechender Anwendung von Absatz 3 in Betracht kommt**. Zuschläge unter 20 Deutsche Mark werden hiernach nicht geleistet. § 11 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.“

3a. Nach § 13 wird eingefügt:

„§ 14

Kindergeld für alleinstehende Kinder

(1) **Das Kindergeld für alleinstehende Kinder (§ 1 Abs. 2) wird unter entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Sätze 2 bis 4 und Abs. 2a bis 4 sowie der §§ 8 und 9 geleistet.**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Der Anspruch besteht nicht für diejenigen, der sich zum Zweck der Schul- oder Berufsausbildung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben hat. Im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt. Bei der Anwendung des Satzes 1 steht den in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bezeichneten der nach § 1 Abs. 2 Berechtigte gleich, der ausschließlich in seinem Haushalt tätig ist, wenn diesem Haushalt mindestens vier bei ihm berücksichtigte Kinder angehören, die zuvor bei seinen Eltern berücksichtigt wurden.

(2) Das Kindergeld für alleinstehende Kinder beträgt 50 Deutsche Mark monatlich.“

4. Die Absätze 1 und 2 des § 19 erhalten folgende Fassung:

„(1) § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die bei dem Antragsteller oder Berechtigten nach § 2 Abs. 1 berücksichtigten Kinder, für den nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten des Antragstellers oder Berechtigten, für die sonstigen Personen, bei denen die bezeichneten Kinder nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt werden sowie für die in § 2 Abs. 2a bezeichneten Ehegatten und früheren Ehegatten.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 2 Abs. 2a, des § 10 Abs. 2 sowie des § 11a erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen auf Verlangen der zuständigen Stelle eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben, die bei der Einbehaltung der Steuern berücksichtigte Kinderzahl sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.“

4. § 19 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) unverändert

(2) unverändert

5. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom ... (Ausfertigungsdatum und Fundstelle des 11. Änderungsgesetzes)

Wenn nach § 11 Abs. 3 Satz 1 das Einkommen eines Jahres vor 1986 maßgeblich ist, ist § 10 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) anzuwenden.“

5. unverändert

Artikel 1 a

§ 1

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. In § 50 Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter den Worten „anspruchsberechtigt ist“ ein Komma und die Worte „und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat“ angefügt.
2. In § 61 Abs. 2 Satz 1 wird nach „Abs. 3“ eingefügt „oder § 14 Abs. 1 Satz 4“.

§ 2

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter den Worten „anspruchsberechtigt ist“ ein Komma und die Worte „und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat“ angefügt.
2. In § 59 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und Abs. 3“ ersetzt durch „Abs. 3 oder § 14 Abs. 1 Satz 4“.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 3

§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), erhält folgende Fassung:

„(1) Neben dem Grundbetrag wird dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag von fünfzig Deutsche Mark gewährt. § 40 Abs. 6 des Bundesbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschußgründe nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.“

Entwurf**Artikel 2**

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses**Artikel 2**

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Frau Dempwolf

I. Allgemeines

1.

Der Deutsche Bundestag hat sowohl den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/2886 — als auch den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/2928 — in seiner 124. Sitzung am 1. März 1985 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, zur Mitberatung an den Finanzausschuß und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD wurde außerdem zur Mitberatung dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft überwiesen; hinsichtlich des Regierungsentwurfs hat sich dieser gutachtlich an der Beratung beteiligt.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf ist Teil eines familienpolitischen Konzepts, das vor allem auch durch den gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Steuersenkungsgesetzes — Drucksache 10/2884 — umgesetzt werden soll. Hierzu wird der Finanzausschuß berichten.

In einer gemeinsamen Öffentlichen Anhörung am 17. April 1985 haben der Finanzausschuß und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit die interessierten Verbände, Institutionen sowie Sachverständige gehört; die Anhörung umfaßte außer den vorgenannten Vorlagen auch solche zur Ausgestaltung der Gemeindefinanzen und zum Bundesländer-Finanzausgleich — Drucksachen 10/537, 10/538 und 10/2298 —, über die der Finanzausschuß noch später berichten wird. Hinsichtlich der Anhörung wird auf das Stenographische Protokoll Nr. 45 und den beigelegten Anlagenband mit schriftlichen Stellungnahmen zur Anhörung Bezug genommen. Außerdem wird wegen des engen Zusammenhangs des im Regierungsentwurf vorgesehenen Zuschlags zum Kindergeld mit der im Entwurf des Steuersenkungsgesetzes vorgesehenen Erhöhung des Kinderfreibetrages, die in der Anhörung einen breiten Raum einnahm, auf die Zusammenfassung des Anhörungsergebnisses in dem Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf des Steuersenkungsgesetzes verwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat die Vorlagen am 27. März, 17. April und 14. Mai 1985 beraten und die Beratung am 15. Mai 1985 abgeschlossen. Er hat seine Beratungen auf der Grundlage des Regierungsentwurfs geführt und die Vorschläge aus dem Entwurf der Fraktion der SPD in Form von Änderungsanträgen zum Regierungsentwurf behandelt. Diese Anträge wurden jedoch in vollem Umfang von der Ausschlußmehrheit abge-

lehnt; damit ergab sich auch eine Ablehnung des Entwurfs im ganzen.

2.

Schwerpunkt des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist die Einführung eines Zuschlags zum Kindergeld bis zur Höhe von 46 DM monatlich je Kind für solche Eltern, die den nach dem Entwurf des Steuersenkungsgesetzes wesentlich zu erhöhenden steuerlichen Kinderfreibetrag wegen zu geringen Einkommens nicht oder nicht in vollem Umfang nutzen können. Der Entwurf sieht ferner vor eine Erhöhung der für die Minderung des Kindergeldes geltenden Freibeträge, damit Verschlechterungen beim Kindergeld infolge der vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen ausgeschlossen werden, sowie eine Regelung zur Berücksichtigung der in einem Ostblockstaat lebenden Kinder kindergeldberechtigter Deutscher.

3.

Bei der Beratung im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit begrüßten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Ziele des Regierungsentwurfs und die mit ihm vorgeschlagenen Regelungen. Zusätzlich hielten sie einige Ergänzungen für erforderlich, die im wesentlichen die Einführung eines Kindergeldes für Vollwaisen betreffen. Auf das Problem, mit dem sich insbesondere der Petitionsausschuß schon seit Jahren befaßt hatte, hatte der Ausschuß bereits in seinem Bericht in Drucksache 10/2563 zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes hingewiesen. Er hatte sich schon damals einhellig für eine möglichst kurzfristige Regelung ausgesprochen, die er im Rahmen der Zehnten Kindergeldnovelle allerdings noch nicht vorschlagen konnte, weil ihre Auswirkungen auf den Bundeshaushalt noch nicht vollständig zu überschauen und seinerzeit auch nicht zu vertreten waren.

Die aufgetretenen Schwierigkeiten alleinstehender Kinder ergeben sich daraus, daß das Bundeskindergeldgesetz das Kindergeld als Berechtigten den Eltern oder den Personen, die ähnlich wie Eltern durch Kinder belastet sind, zugeordnet hat. Es soll die elterliche oder quasi-elterliche Belastung mindern. Für Kinder, bei denen nach dem Tod oder der Verschollenheit ihrer Eltern niemand die Elternstelle im Sinne des Kindergeldrechts eingenommen hat — alleinstehende Kinder —, wird somit kein Kindergeld gezahlt. Dies wird als sozial ungerecht empfunden. Daher soll in das Kindergeldgesetz als neue Leistung ein Kindergeld für alleinstehende Kinder eingeführt werden.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN lehnten den Gesetzentwurf der Bundesregierung ab. Seitens der Fraktion der SPD wurde vor allem eingewandt, daß die mit dem Entwurf des Steuersenkungsgesetzes und dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung sozial ungerecht sei und die Bezieher höherer Einkünfte bevorzuge. Diese seien in den letzten Jahren durch Maßnahmen wie den „BAföG-Kahlschlag“ besonders betroffen worden. Insgesamt würden die Familien auch bei Berücksichtigung der vorgelegten Entwürfe geringere Mittel zur Verfügung haben als 1982. Schließlich führe, wie auch in der Anhörung vorgebracht worden sei, die von der Bundesregierung vorgeschlagene Gesamtregelung zu einer erheblichen, verwaltungsmäßig kaum zu verkraftenden Komplizierung, die auch die Familien mit kleineren Einkünften vor erhebliche Probleme stellen würde.

Von der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt wurden auch die im Laufe der Beratungen von der Bundesregierung vorgeschlagenen, von den Koalitionsfraktionen als Anträge aufgegriffenen Änderungen, obwohl die in erster Linie beantragte Einführung eines Vollwaisen-Kindergeldes im Grundsatz von allen Fraktionen im Ausschuß befürwortet wurde; die Fraktion der SPD verwies insoweit auf die in dem eigenen Gesetzentwurf enthaltenen Vorschläge.

Sämtliche Änderungswünsche der Fraktion der SPD verfielen der Ablehnung durch die Ausschlußmehrheit. Abgesehen von den nur geringfügig abweichenden Vorschlägen zum Vollwaisen-Kindergeld stehen sie weitgehend im Widerspruch zu der mit den Gesetzentwürfen der Bundesregierung verfolgten Konzeption. Zu der im Entwurf der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Erhöhung der Altersgrenze beim Kindergeldbezug für Volljährige ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz auf das 23. Lebensjahr wurde auf die Ablehnung eines gleichen Antrags im Rahmen der Beratung der Zehnten Novelle zum Bundeskindergeldgesetz und die dort aufgeführten Gründe (vgl. Ausschlußbericht in Drucksache 10/2563) verwiesen. Dem von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen einkommensabhängigen Schülerzuschlag wurde schließlich widersprochen, weil er im Grundsatz auf die Wiederaufnahme der Schülerförderung für alle Schüler nach Vollendung der Vollzeitschulpflicht sowie für Schüler des Vorbereitungsjahres oder des Berufsprüfungsjahres gerichtet sei. Diese Förderung sei aber generell als Aufgabe der Länder anzusehen. In Übereinstimmung damit hätten die Länder eigene Förderungsbestimmungen geschaffen, die sie weiterentwickeln würden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Regierungsentwurfs empfohlen wird, auf die Begründung in Drucksache 10/2886 Bezug genommen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Jugend, Familie und Ge-

sundheit abgeänderten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 01

Der an § 1 BKGG anzufügende Absatz 2 umschreibt den Kreis der anspruchsberechtigten alleinstehenden Waisen und verweist wegen der Einzelheiten der Ausgestaltung des Anspruchs auf den neu in das Gesetz einzufügenden § 14.

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung des § 2 Abs. 5 Satz 1 BKGG wegen der Aufteilung des § 1 BKGG in zwei Absätze.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Durch die Ergänzung des § 10 Abs. 1 BKGG um einen Satz 2 soll sichergestellt werden, daß in Fällen, in denen eine für sich selbst berechnete Waise die zum Haushalt der verstorbenen Eltern gehörenden Kinder in ihren eigenen Haushalt übernommen hat, möglichst Kindergeld in derselben Höhe gezahlt wird, in der es bisher an die verstorbenen Eltern gezahlt wurde. Dazu ist es erforderlich, daß die haushaltführende Waise für diese Kinder Kindergeld in der Höhe bekommt, als seien sie ihr zweites oder weiteres Kind.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Redaktionelle Änderung

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 14. Mai 1985 mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen den Gesetzentwurf der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen und den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Stellungnahme vom 14. Mai 1985 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und eines Mitgliedes der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD abzulehnen. Er hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD weiter vorgeschlagen, den Regierungsentwurf in einer Fassung anzunehmen, wie sie in anliegende Zusammenstellung Eingang gefunden hat.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 1985 mit Mehrheit empfohlen, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zuzustimmen und den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD abzulehnen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 24. April 1985 auf die Mitberatung zu den vorliegenden Gesetzentwürfen verzichtet. Seinen Bericht nach § 96 GO wird er gesondert abgeben.

Zu Nummer 3

Zu § 11 a Abs. 1

Verdeutlichung, daß nur die tatsächlich durchgeführte Zusammenveranlagung die Rechtsfolge auslöst. Die nicht genutzte Möglichkeit der Zusammenveranlagung genügt nicht, weil sie die tatsächliche Besteuerung, auf die es für den Zuschlag ankommt, außer acht läßt; in entsprechenden Fällen ist daher nach Absatz 3 zu verfahren.

Notwendige Einbeziehung der Fälle des Witwen-/Witwersplittings.

Zu § 11 a Abs. 2

Vgl. Begründung zu § 11 a Abs. 1, erster Absatz.

Zu § 11 a Abs. 6

Redaktionelle Klarstellung.

Zu § 11 a Abs. 8

Klarstellung, daß der Ausschluß nur in bezug auf den Zuschlag für das Kind in Betracht kommt, für das der Kinderfreibetrag halbiert ist.

Redaktionelle Verbesserung.

Bonn, den 21. Mai 1985

Frau Dempwolf

Berichterstatlerin

Zu Nummer 3 a

In Absatz 1 des neu einzufügenden § 14 BKGG werden die Regelungen des Kindergeldrechts für anwendbar erklärt, soweit sie für alleinstehende Kinder bedeutsam sein können. Alleinstehenden, die sich nur zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, also anschließend wieder in ihr Heimatland zurückkehren werden, soll kein Anspruch eingeräumt werden. Eine Einschränkung muß ferner auch für Behinderte, die das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben, vorgesehen werden. Entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BKGG soll das Betreuen von wenigstens vier Waisen die Kindergeldberechtigung der betreuenden Waisen (für sich selbst) ebenso auslösen wie eine Ausbildung.

In Absatz 2 des § 14 BKGG wird die Höhe des Kindergeldes für alleinstehende Kinder auf den Betrag des Kindergeldes für das erste Kind (50 DM monatlich) festgelegt.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Verbesserung.

Zu Artikel 1 a

Hier handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus der Einführung eines Kindergeldes für alleinstehende Kinder (Artikel 1 Nr. 01 und 3 a) ergeben. Insbesondere muß zur Vermeidung von Doppelleistungen sichergesetzt werden, daß die im Beamten- und im Soldatenversorgungsrecht vorgesehene Sonderleistung für alleinstehende Vollwaisen entfällt, wenn eine versorgungsberechtigte Vollwaise Anspruch auf Kindergeld für sich selbst hat.

